

15. September 2004

81. Richtlinien für Diensterfindungen an der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Es gelten folgende Bestimmungen gemäß UG 2002 § 106 Abs. 2 und 3:

Das Aufgriffsrecht von Diensterfindungen, die an einer Universität im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zum Bund oder im Rahmen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses zur Universität gemacht werden, liegt bei der Universität.

Es finden gemäß Patentgesetz 1970 die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und der §§ 8 bis 17 und des § 19 sinngemäß Anwendung.

Jede Diensterfindung ist dem Rektorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Will die Universität die Diensterfindung zur Gänze oder ein Benützungsrecht daran für sich in Anspruch nehmen, hat das Rektorat dies der Erfinderin oder dem Erfinder innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Andernfalls steht dieses Recht der Erfinderin oder dem Erfinder zu.

Definition Diensterfindung lt. Patentgesetz 1970 § 7 Abs. 3:

Eine Diensterfindung ist die Erfindung eines Dienstnehmers, wenn sie in den Arbeitsbereich des Unternehmens, in dem der Dienstnehmer tätig ist, fällt und wenn

- a) entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstnehmers gehört oder
- b) wenn der Dienstnehmer die Anregung zu der Erfindung durch seine Tätigkeit in dem Unternehmen erhalten hat oder
- c) das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden ist.

1. Meldung von Diensterfindungen

1.1. Alle Erfindungen, die zum Teil oder zur Gänze von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Veterinärmedizinischen Universität Wien gemacht werden, sind von der Erfinderin oder dem Erfinder mittels Erfindungsmeldungsformular der Technologietransferstelle (Büro für Forschungsförderung und Innovation) der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu melden.

1.2. Die Technologietransferstelle prüft die Erfindungsmeldung inklusive aller Anlagen auf ihre Vollständigkeit und leitet sie an das Vizerektorat für Forschung weiter.

1.3. Die Technologietransferstelle prüft die Erfindung gemeinsam mit den Erfinderinnen oder Erfindern auf Patent- und Marktfähigkeit, wobei weitere Experten bzw. Patentverwertungsagenturen beigezogen werden können.

1.4. Die Meldung des Rektorats über den Aufgriff oder die Freigabe der Erfindung durch die Veterinärmedizinische Universität Wien erfolgt in schriftlicher Form spätestens 3 Monate nach Einlangen der Erfindungsmeldung in der Technologietransferstelle.

1.5. Alle Personen, die Kenntnis von der Erfindung haben, sind bis zur Entscheidung der Veterinärmedizinischen Universität Wien bzw. bei Aufgriff bis zur Patentanmeldung zur Geheimhaltung verpflichtet.

2. Verwertung von Dienstfindungen

2.1. Entscheidet sich die Veterinärmedizinische Universität Wien für den Aufgriff der Dienstfindung, wird gemeinsam mit den Erfinderinnen oder Erfindern und unter eventueller Zuziehung einer Patentverwertungsagentur eine Verwertungsstrategie festgelegt. Die Patentkosten werden von der Veterinärmedizinischen Universität Wien als Dienstgeber bzw. von externen Verwertungspartnern getragen.

2.2. Sind Verwertungsrechte an Dienstfindungen ganz oder teilweise durch Verträge mit Dritten gebunden und wollen die Vertragspartner diese Rechte in Anspruch nehmen, muss die Veterinärmedizinische Universität Wien die Erfindung aufgreifen und die Verwertungsrechte und Lizenzen im vereinbarten Umfang an den Vertragspartner übertragen.

2.3. Die für den Abschluss von Verträgen berechtigten Personen haben bereits vor Vertragsabschluss darauf zu achten, dass die Verwertungsrechte genau definiert sind, vertragliche Fristen für Mitteilungen über Inanspruchnahme von Erfindungen der Vertragspartner eingehalten werden und dass Regelungen über Vergütungen im Vertrag berücksichtigt werden.

2.4. Bei Verträgen, die von einem Institut unter dem UOG 1993 abgeschlossen wurden, übernimmt die Veterinärmedizinische Universität Wien als Rechtsnachfolger des Institutes alle Rechte und Pflichten.

2.5. Werkverträge müssen Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums enthalten. Es ist zu beachten, dass Regelungen über Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen, Erfindungen, eventuelle Abgeltung von Erfindungen, Publikationsrechte und Nutzungsrechte über die Verwendung der Ergebnisse für eigene wissenschaftliche Zwecke enthalten sind.

2.6. Für Diplomierende und Promovierende, die nicht über einen Arbeitsvertrag an die Veterinärmedizinische Universität Wien gebunden sind, ist in schriftlichen Vereinbarungen zu regeln, dass das Dienstfindungsrecht gemäß den vorliegenden Richtlinien Anwendung findet.

3. Dienstfindungsvergütung

3.1. Verwertet die Veterinärmedizinische Universität Wien die Erfindung, so steht den Erfinderinnen oder Erfindern eine Erfindervergütung zu (PatG. 1970 § 8). Diese wird fällig, sobald es zu Einkünften (z. B. aus Lizenzeinnahmen, Optionsgebühren,..) aus der Verwertung der Erfindung kommt.

Unter Vorbehalt allfälliger Rückerstattungen an Dritte und nach Abzug der Verwertungskosten werden die restlichen Einnahmen nach folgendem Schlüssel aufgeteilt: 30 % Erfinderin oder Erfinder, 30 % (Klinisches) Department oder Forschungsinstitut, 30 % Veterinärmedizinische Universität Wien, 10 % Patentverwaltung.

Für das Rektorat:
Wolf-Dietrich Freiherr von Fircks